



## DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Simplon-Dorf vom 2. März 1991 mit dem Antrag auf Homologierung des von der Urversammlung vom 31. Dezember 1990 angenommenen sogenannten Quartierplanes "Werkhof N9 - Blatt";

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Eingesehen den Art. 6 des Gesetzes vom 19. Mai 1924 betreffend das Bauwesen;

Eingesehen die Art. 16, 123 und 124 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23. Januar 1987 (KRPG);

Eingesehen den Vorprüfungsentscheid des Staatsrates vom 10. Oktober 1990;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Entscheides im Amtsblatt Nr. 46 vom 16. November 1990;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Simplon-Dorf vom 31. Dezember 1990, womit der Quartierplan "Werkhof N9 - Blatt" einstimmig angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Beschlusses im Amtsblatt Nr. 4 vom 25. Januar 1991;

Eingesehen die Unterlagen in den Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht wurden;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

b e s c h l i e s s t :

Der von der Urversammlung der Gemeinde Simplon-Dorf am 31. Dezember 1990 angenommene Quartierplan "Werkhof N9 - Blatt" gemäss Erläuterndem Bericht vom Februar 1991 wird unter folgenden Vorbehalten homologiert:

- a) Ziffer 2.2. des Reglementes mit dem Titel: Der Richtplan (vgl. Erläuternder Bericht Februar 1991, S. 3) ist wie folgt abzuändern:

"Baumaterial: ... ausserhalb der Dorfzone sind auch Holzbauten gestattet." ist zu streichen.

- b) Ziffer 6 des Reglementes mit dem Titel: Lärmschutzverordnung ist wie folgt abzuändern:

"Gemäss Art. 43 LSV wird dem Quartierplan die Lärmpfindlichkeitsstufe III zugeordnet, ..."

Siegelgebühr : Fr. 80.—

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 10. April 1991

DER PRAESIDENT DES STAATSRATES :



DER STAATSKANZLER :

